

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
144	Kreis Coesfeld Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2014	227
145	Kreis Coesfeld Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 des Kreises Coesfeld	227
146	Kreis Coesfeld Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistages des Kreises Coesfeld am 25.05.2014	234
147	Kreis Coesfeld XII. Änderungssatzung zur Satzung für den Zweckverband „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ vom 11.11.2013	236
148	Stadt Dülmen Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Dülmen für das Haushaltsjahr 2014	236
149	Sparkasse Westmünsterland Kraftloserklärung einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland	237

144/13 – Kreis Coesfeld

Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2014

Der dem Kreistag am 13.11.2013 zugeleitete Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2014 liegt gemäß § 54 Kreisordnung NRW während der Dauer des Beratungsverfahrens im Kreistag

**im Gebäude I der Kreisverwaltung Coesfeld
(Zimmer 307b),
Abteilung 20 - Finanzen,
Friedrich-Ebert-Str. 7,
48653 Coesfeld,**

während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2014 mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Städte und Gemeinden vom Zeitpunkt dieser Bekanntgabe bis zum 02.12.2013 Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind an den Landrat des Kreises Coesfeld, Abteilung 20 Finanzen, Adresse wie oben angegeben, zu richten. Über Einwendungen beschließt der Kreistag des Kreises Coesfeld in öffentlicher Sitzung.

Coesfeld, 14.11.2013

Kreis Coesfeld
Der Landrat
In Vertretung
gez. Gilbeau

145/13 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 des Kreises Coesfeld

Aufgrund § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) in Verbindung mit § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuellen Fassung wird nachstehender Beschluss des Kreistages des Kreises Coesfeld vom 25.09.2013 öffentlich bekannt gemacht:

Der Kreistag hat am 25.09.2013 den vom Prüfungsausschuss testierten Jahresabschluss des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2012 in der Fassung vom 16.08.2013 mit einer Bilanzsumme von 328.887.719,00 € und einem Jahresüberschuss von 173.340,51 € durch Beschluss festgestellt und dem Landrat des Kreises Coesfeld für den Jahresabschluss 2012 die Entlastung erteilt.

Die bestehende Ausgleichsrücklage wird gem. Art. 8 NKF-WG i.V.m. § 56a S. 2 KrO NRW mit ihrem Bestand in eine neue Ausgleichsrücklage überführt und der Jahresüberschuss 2012 in Höhe von 173.340,51 € wird dieser dynamisierten Ausgleichsrücklage zugeführt.

Schlussbilanz zum 31.12.2012

Aktiva

Position	Bezeichnung	Bilanzwert zum 31.12.2012 €	Bilanzwert zum 31.12.2011 €
1.	Anlagevermögen	256.801.580,75	265.278.778,69
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	1.070.660,19	932.601,91
1.2	Sachanlagen	228.369.655,06	228.953.282,26
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.116.964,93	2.148.072,13
1.2.1.1	Grünflächen	329.277,80	321.752,00
1.2.1.2	Ackerland	383.660,13	422.293,13
1.2.1.3	Wald, Forsten	102.820,00	102.820,00
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	1.301.207,00	1.301.207,00
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	47.254.661,89	47.550.990,43
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00
1.2.2.2	Schulen	30.324.352,92	30.757.967,33
1.2.2.3	Wohnbauten	515.005,66	526.208,13
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	16.415.303,31	16.266.814,97
1.2.3	Infrastrukturvermögen	162.928.892,74	163.553.863,20
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	21.743.889,38	21.250.038,23
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	6.739.102,07	6.900.984,81
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanl.	74.181,82	78.545,45
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	134.371.719,47	135.324.294,71
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	3.653.628,60	3.774.766,29
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	901.498,00	901.556,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.609.685,13	3.024.277,19
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.795.973,47	4.682.649,80
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.108.350,30	3.317.107,22
1.3	Finanzanlagen	27.361.265,50	35.392.894,52
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	1.016.079,55	916.079,55
1.3.2	Beteiligungen	2.351.979,84	2.351.979,84
1.3.3	Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	19.821.846,36	28.813.987,78
1.3.5	Ausleihungen	4.171.359,75	3.310.847,35
1.3.5.1	an verbundene Unternehmen	3.426.314,61	2.588.371,21
1.3.5.2	an Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.5.3	an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.5.4	Sonstige Ausleihungen	745.045,14	722.476,14
2.	Umlaufvermögen	48.646.544,22	37.107.217,70
2.1	Vorräte	217.739,96	208.934,30
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	217.739,96	208.934,30
2.1.2	Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00

2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	23.259.944,58	17.010.615,86
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen u. Forderungen aus Transferleistungen	16.324.108,33	14.885.155,07
2.2.1.1	Gebühren	4.000.409,71	4.909.819,08
2.2.1.2	Beiträge	0,00	0,00
2.2.1.3	Steuern	0,00	0,00
2.2.1.4	Forderungen aus Transferleistungen	6.312.184,16	4.944.249,85
2.2.1.5	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	6.011.514,46	5.031.086,14
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	6.826.423,22	1.958.285,70
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	6.031.833,17	221.039,67
2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich	444.813,51	1.636.988,01
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	349.776,54	100.258,02
2.2.2.4	gegen Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.5	gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	109.413,03	167.175,09
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4	Liquide Mittel	25.168.859,68	19.887.667,54
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	23.439.594,03	22.471.389,87
Bilanzsumme		328.887.719,00	324.857.386,26

Passiva

Position	Bezeichnung	Bilanzwert zum 31.12.2012 €	Bilanzwert zum 31.12.2011 €
1.	<i>Eigenkapital</i>	10.782.672,89	10.609.332,38
1.1	<i>Allgemeine Rücklage</i>	8.433.285,38	7.860.270,70
	<i>davon Deckungsrücklage</i>	0,00	0,00
1.2	<i>Sonderrücklagen</i>	0,00	0,00
1.3	<i>Ausgleichsrücklage</i>	2.176.047,00	2.176.047,00
1.4	<i>Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</i>	173.340,51	573.014,68
2.	<i>Sonderposten</i>	149.431.516,80	144.604.263,72
2.1	<i>für Zuwendungen</i>	136.262.161,22	137.449.421,64
2.2	<i>für Beiträge</i>	0,00	0,00
2.3	<i>für den Gebührenaussgleich</i>	1.705.350,33	2.065.718,08
2.4	<i>Sonstige Sonderposten</i>	11.464.005,25	5.089.124,00
3.	<i>Rückstellungen</i>	128.463.345,77	127.010.820,09
3.1	<i>Pensionsrückstellungen</i>	92.448.072,00	91.142.591,00
3.2	<i>Rückstellungen für Deponien und Altlasten</i>	25.879.403,80	26.268.638,34
3.3	<i>Instandhaltungsrückstellungen</i>	871.339,92	1.101.069,16
3.4	<i>Sonstige Rückstellungen</i>	9.264.530,05	8.498.521,59
4.	<i>Verbindlichkeiten</i>	39.075.169,40	42.596.314,28
4.1	<i>Anleihen</i>	0,00	0,00
4.2	<i>Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</i>	26.408.642,22	28.500.375,08
4.2.1	von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.2.2	von Beteiligungen	0,00	0,00
4.2.3	von Sondervermögen	0,00	0,00
4.2.4	vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
4.2.5	vom privaten Kreditmarkt	26.408.642,22	28.500.375,08
4.3	<i>Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung</i>	0,00	0,00
4.4	<i>Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen</i>	0,00	0,00
4.5	<i>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</i>	895.858,85	957.143,88
4.6	<i>Verbindlichkeiten aus Transferleistungen</i>	2.993.324,66	4.224.488,27
4.7	<i>Erhaltene Anzahlungen</i>	3.291.753,22	4.614.459,90
4.8	<i>Sonstige Verbindlichkeiten</i>	5.485.590,45	4.299.847,15
5.	<i>Passive Rechnungsabgrenzung</i>	1.135.014,14	36.655,79
Bilanzsumme		328.887.719,00	324.857.386,26

Gesamtergebnisrechnung

Kreishaushalt

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Fort-schrei-bungen	Fortgesch. Ansatz 2012	Ist-Ergebnis 2012	Vergleich fortg. An-satz / Ist
01	Steuern und ähnliche Abgaben	1.452.977	1.340.036	0	1.340.036	1.418.856	78.820
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	145.161.699	158.718.704	800.000	159.518.704	153.278.965	-6.239.739
03	Sonstige Transfererträge	10.599.978	10.412.493	0	10.412.493	12.584.887	2.172.394
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	26.980.746	27.854.283	250.000	28.104.283	29.542.215	1.437.932
05	Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.377.376	610.308	0	610.308	746.683	136.375
06	Kostenerstattungen und Kostenum-lagen	49.740.262	48.164.585	20.000	48.184.585	48.731.708	547.123
07	Sonstige ordentliche Erträge	7.069.174	2.799.198	64.426	2.863.624	3.909.083	1.045.459
08	Aktivierete Eigenleistungen	415.945	62.875	0	62.875	292.657	229.782
09	Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	Ordentliche Erträge	243.798.157	249.962.482	1.134.426	251.096.908	250.505.056	-591.852
11	Personalaufwendungen	-29.811.542	-32.759.397	0	-32.759.397	-32.056.983	702.413
12	Versorgungsaufwendungen	-5.469.220	-4.380.000	0	-4.380.000	-4.771.228	-391.228
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-15.409.708	-14.266.225	-1.150.234	-15.416.459	-16.165.699	-749.240
14	Bilanzielle Abschreibungen	-9.613.163	-7.684.407	-950	-7.685.357	-9.224.374	-1.539.017
15	Transferaufwendungen	-174.594.556	-185.678.700	-481.610	-186.160.310	-181.379.370	4.780.940
16	Sonstige ordentliche Aufwendun-gen	-7.429.802	-6.320.752	16.758	-6.303.994	-6.061.044	242.950
17	Ordentliche Aufwendungen	-242.327.991	-251.089.482	-1.616.036	-252.705.517	-249.658.699	3.046.818
18	Ergebnis der laufenden Verwal-tungstätigkeit	1.470.166	-1.127.000	-481.610	-1.608.609	846.357	2.454.966
19	Finanzerträge	590.705	300.953	0	300.953	616.910	315.957
20	Zinsen und sonstige Finanzauf-wendungen	-1.487.856	-1.350.000	0	-1.350.000	-1.289.926	60.074
21	Finanzergebnis	-897.152	-1.049.047	0	-1.049.047	-673.016	376.031
22	Ordentliches Ergebnis	573.015	-2.176.047	-481.610	-2.657.656	173.341	2.830.997
23	Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
26	Jahresergebnis	573.015	-2.176.047	-481.610	-2.657.656	173.341	2.830.997

Gesamtfinanzrechnung

Kreishaushalt

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Fort- schrei- bungen	Fortgesch. Ansatz 2012	Ist- Ergebnis 2012	Vergleich fortg. An- satz / Ist
01	Steuern und ähnliche Abgaben	1.422.615	1.303.536	0	1.303.536	1.382.280	78.744
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	153.072.484	153.752.704	0	153.752.704	152.927.484	-825.220
03	Sonstige Transfereinzahlungen	10.103.814	10.412.493	0	10.412.493	11.425.847	1.013.354
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	25.301.996	27.450.269	0	27.450.269	29.906.686	2.456.417
05	Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.285.020	610.308	0	610.308	851.136	240.828
06	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	48.684.008	47.984.585	0	47.984.585	48.706.227	721.642
07	Sonstige Einzahlungen	2.259.510	2.161.418	0	2.161.418	2.111.772	-49.646
08	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	541.920	300.953	0	300.953	580.598	279.645
09	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	243.671.366	243.976.266	0	243.976.266	247.892.030	3.915.764
10	Personalauszahlungen	-28.674.795	-30.119.989	0	-30.119.989	-30.105.510	14.479
11	Versorgungsauszahlungen	-3.947.225	-4.380.000	0	-4.380.000	-5.220.371	-840.371
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-16.948.940	-14.425.108	-1.792.276	-16.217.384	-15.527.749	689.636
13	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-1.481.834	-1.350.000	0	-1.350.000	-1.359.272	-9.272
14	Transferauszahlungen	-174.908.640	-185.916.076	-3.695.950	-189.612.026	-182.895.995	6.716.031
15	Sonstige Auszahlungen	-10.409.620	-5.669.877	-339.979	-6.009.856	-5.827.282	182.575
16	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-236.371.053	-241.861.051	-5.828.204	-247.689.255	-240.936.179	6.753.076
17	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.300.313	2.115.215	-5.828.204	-3.712.989	6.955.851	10.668.840
18	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	5.495.546	4.846.667	0	4.846.667	3.546.440	-1.300.227
19	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	39.490	10.000	0	10.000	40.003	30.003
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	12.019.359	12.019.359
21	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0	0	0
22	Sonstige Investitionseinzahlungen	86.863	122.000	0	122.000	110.994	-11.006
23	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.621.899	4.978.667	0	4.978.667	15.716.796	10.738.129
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundst. / Gebäude	-128.942	-136.500	-13.192	-149.692	-136.867	12.825
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-6.549.289	-5.550.000	-5.373.267	-10.923.267	-5.348.945	5.574.323

Gesamtfinanzrechnung

Kreishaushalt

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2011	Ansatz 2012	Fort- schrei- bungen	Fortgesch. Ansatz 2012	Ist- Ergebnis 2012	Vergleich fortg. An- satz / Ist
26	Auszahlungen für den Erwerb v. bew. Anlagevermögen	-1.666.173	-2.616.338	-1.934.647	-4.550.985	-2.627.669	1.923.315
27	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-3.645.299	-4.686.628	-195.000	-4.881.628	-8.820.556	-3.938.928
28	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	-2.569	0	0	0	0	0
29	Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0	0	0
30	Auszahlungen aus Investi- tionstätigkeit	-11.992.271	-12.989.466	-7.516.106	-20.505.572	-16.934.037	3.571.535
31	Saldo aus Investitionstätigkeit	-6.370.372	-8.010.799	-7.516.106	-15.526.905	-1.217.241	14.309.664
32	Finanzmittelüberschuss / - fehlbetrag	929.942	-5.895.584	-13.344.310	-19.239.894	5.738.610	24.978.504
33	Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	22.206	2.900	0	2.900	921	-1.979
34	Aufnahme von Krediten zur Liquidi- tätssicherung	0	0	0	0	0	0
35	Tilgung und Gewährung von Darle- hen	-1.802.274	-1.980.000	0	-1.980.000	-2.062.792	-82.792
36	Tilgung von Krediten zur Liquidi- tätssicherung	0	0	0	0	0	0
37	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.780.067	-1.977.100	0	-1.977.100	-2.061.871	-84.771
38	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-850.126	-7.872.684	-13.344.310	-21.216.994	3.676.739	24.893.733
39	Anfangsbestand an Finanzmitteln	20.910.247	12.674.434	7.385.687	20.060.121	20.060.121	0
40	Bestand an fremden Finanzmitteln	-198.295	0	-198.295	-198.295	1.408.711	1.607.006
40 A	Bestand der Bankkonten	19.861.827	4.801.750	-6.156.918	-1.355.168	25.145.571	26.500.739
40B	Bestand der Handvorschüs- se/Einnahmekasse	15.337	0	15.337	15.337	14.479	-858
40 C	Bestand der Frankiermaschinen	10.503	0	10.503	10.503	8.809	-1.694
41	Liquide Mittel	19.887.668	4.801.750	-6.131.078	-1.329.328	25.168.859	26.498.187

Der Jahresabschluss 2012 des Kreises Coesfeld mit seinen Anlagen und der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2012 wurden gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW und § 96 Abs. 2 GO NRW der Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 09.10.2013 angezeigt.

Die vollständige Fassung des Jahresabschlusses 2012 (inklusive Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen, Anhang und Lagebericht) kann im Internet unter der Adresse <http://www.kreis-coesfeld.de> / (Rubrik: Service/Haushalt - Finanzen/ Jahresabschlüsse) eingesehen werden.

Ferner liegt der Jahresabschluss 2012 einschließlich der Anlagen ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses

**im Gebäude I der Kreisverwaltung Coesfeld
(Zimmer 307b),
Abteilung 20 - Finanzen,
Friedrich-Ebert-Str. 7,
48653 Coesfeld,**

während der allgemeinen Dienstzeit (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Coesfeld, den 14.11.2013

Kreis Coesfeld
Der Landrat
In Vertretung
gez. Gilbeau
Kreisdirektor

146/13 - Kreis Coesfeld

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistages des Kreises Coesfeld am 25.05.2014

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV. NRW. S. 300, ber. S. 394) – SGV. NRW. 1112 – fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistages des Kreises Coesfeld sind spätestens

bis zum 07.04.2014, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist),

beim Wahlleiter des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld, Zimmer 131, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die beim Wahlleiter des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld, Zimmer 131, angefordert werden können. Die Vordrucke werden kostenlos übersandt oder abgegeben bzw. digital zur Verfügung gestellt.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 des Kommunalwahlgesetzes KWahlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509 und 1999, S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), - SGV. NRW. 1112 - und der §§ 25, 26 und 31 KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2 **Wählbar** ist jede wahlberechtigte Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten im Kreis Coesfeld ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat (§ 12 Abs. 1 KWahlG). Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 12 Abs. 2 KWahlG).

Wer die **Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft** besitzt (Unionsbürger/Unionsbürgerin), ist unter den gleichen Voraussetzungen wie ein/e Deutsche/r wählbar (§ 12 Abs. 1 i. V. m. § 7 KWahlG; § 65 Abs. 2 GO).

1.3 Als **Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer **Mitglieder- oder Vertreterversammlung** im Wahlgebiet in geheimer Wahl hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen. Für die Aufstellung sind die entsprechenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung (§ 17 KWahlG, § 26 KWahlO) zu beachten.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter / die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/ Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer **Ausfertigung der Niederschrift** und der **Versicherung an Eides** statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

1.4 Ist die **Partei oder Wählergruppe** in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode **nicht unterbrochen im Kreistag des Kreises Coesfeld, im Landtag für das Land Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag** vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag zudem nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach **demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung** und ein **Programm** hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

2. Wahlvorschläge für einen Kreiswahlbezirk

2.1 Das Wahlgebiet des Kreises Coesfeld ist in siebenundzwanzig Wahlbezirke eingeteilt. Der Wahlausschuss des Kreises Coesfeld hat in seiner Sitzung am 19.09.2013 die Einteilung des Kreisgebietes in Wahlbezirke beschlossen. Auf die **Bekanntmachung der Einteilung der Wahlbezirke** im Amtsblatt des Kreises Coesfeld Nr. 21/2013 vom 01.10.2013 wird aufmerksam gemacht. Das Amtsblatt ist im Internet über die Adresse [http://www.kreis-coesfeld.de/Amtsblatt-Einzelansicht.156.0.html?&no_cache=1&xttnews\[tt_news\]=2326](http://www.kreis-coesfeld.de/Amtsblatt-Einzelansicht.156.0.html?&no_cache=1&xttnews[tt_news]=2326) abrufbar.

2.2 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und – sofern eine solche verwendet wird – die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern/-bewerberinnen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

2.4 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- Die **Zustimmungserklärung** des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO, dass der Bewerber/die Bewerberin wählbar ist (**Wählbarkeitsbescheinigung**); die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der **Niederschrift** über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen (Anlage 9a zur KWahlO) mit der vorgeschriebenen **Versicherung an Eides** statt (Anlage 10a zur KWahlO), siehe auch Ziffer 1.3. Ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist.
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.
- Sofern erforderlich (vgl. Ziffer 1.4), der Nachweis eines nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstands, die Satzung und das Programm.

2.5 Unterstützungsunterschriften

Wahlvorschläge **der unter Nr. 1.4 genannten Parteien und Wählergruppen** müssen ferner

in allen **Kreiswahlbezirken** von **mindestens 10 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbezirks**

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG).

Dies gilt auch für Wahlvorschläge von **Einzelbewerbern/-bewerberinnen**, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlags haben, in dem sie als Einzelbewerber/Einzelbewerberin benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.

Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner/ihrer Stadt/Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die **ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner** bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Für die Unterstützungsunterschriften ist weiter Folgendes zu beachten:

- Die Formblätter (Anlage 14a zur KWahlO) werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und – sofern eine solche verwendet wird – die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter.
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich auszufüllen.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.
- Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers / der Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

3. Wahlvorschläge für die Reserveliste

3.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten.

3.2 Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

3.3 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und – sofern eine solche verwendet wird – die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.4 Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

In diesem Fall muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

3.5 Nr. 2.4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben ist. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

3.6 **Reservelisten der unter Nr. 1.4 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes** (=Kreis Coesfeld) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und – sofern eine solche verwendet wird – die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.5 entsprechend.

Für weitere Auskünfte steht das Wahlbüro des Kreises Coesfeld gerne zur Verfügung. Es ist telefonisch unter der Rufnummer 02541-189130 erreichbar.

Coesfeld, 14.11.2013

Der Kreiswahlleiter
des Kreises Coesfeld
für die Kommunalwahl 2014
gez. Gilbeau

147/13 - Kreis Coesfeld

XII. Änderungssatzung zur Satzung für den Zweckverband „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ vom 11.11.2013

Aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und

Rosendahl“ am 24.09.2013 nachstehende XII. Änderungssatzung zur Satzung für den Zweckverband „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ vom 15.12.1977, geändert durch die

- I. Änderungssatzung vom 22.05.1980
- II. Änderungssatzung vom 20.11.1980
- III. Änderungssatzung vom 26.01.1982
- IV. Änderungssatzung vom 23.11.1982
- V. Änderungssatzung vom 27.12.1995
- VI. Änderungssatzung vom 22.12.1998
- VII. Änderungssatzung vom 07.12.1999
- VIII. Änderungssatzung vom 18.12.2000
- IX. Änderungssatzung vom 26.11.2001
- X. Änderungssatzung vom 19.12.2005
- XI. Änderungssatzung vom 14.12.2009

beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Abs.3 wird wie folgt gefasst und neu eingefügt:
„Über- und Unterdeckungen sind nach Feststellung des Jahresabschlusses auszugleichen. Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung in Bezug auf Überzahlungen ist ein Eigenkapitalbestand in Höhe des Bestandes in der Eröffnungsbilanz. Diese Regelung wird erstmals auf das Haushaltsjahr 2013 angewendet.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende XII. Änderungssatzung wird hiermit gem. § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Coesfeld, 11.11.2013

Kreis Coesfeld
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
in Vertretung
gez. Gilbeau

148/13 - Stadt Dülmen

Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Dülmen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Dülmen für das Haushaltsjahr 2014 mit ihren Anlagen

**ab sofort bis zum Ende des Beratungsverfahrens
(voraussichtlich 12.12.2013)**

beim Fachbereich „Finanzen“, Markt 1-3, Zimmer 80, 48249 Dülmen, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, außerdem montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr), beim Fachbereich „Sicherheit und Ordnung“, Markt 1-3, Infothek „Bürgerbüro“, 48249 Dülmen, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von

08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr), im Bürgerbüro Buldern, Weseler Straße 62, 48249 Dülmen, während der Öffnungszeiten (donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) sowie im Bürgerbüro Rorup, Hauptstraße 56, 48249 Dülmen, während der Öffnungszeiten (mittwochs von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Einwohner oder Abgabepflichtige können Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen bis spätestens zum 06.12.2013 erheben.

Einwendungen sind an die Bürgermeisterin der Stadt Dülmen - Dezernat I/Fachbereich „Finanzen“, Postfach 1551, 48236 Dülmen, zu richten bzw. können mündlich beim Fachbereich „Finanzen“, Markt 1-3, Zimmer 80, 48249 Dülmen, zu Protokoll gegeben werden.

Über Einwendungen beschließt die Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung.

Dülmen, den 11.11.2013

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

149/13 - Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärung einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336700349 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 06.11.2013

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand
